

(2) Sie ist dem Anzeigenden und dem Geschädigten mitzuteilen.

(3) Die in das Ermittlungsverfahren einbezogenen Kollektive sind von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§ 145 Fortsetzung des Verfahrens

Ein vorläufig eingestelltes Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung weggefallen sind.

«146

Übergabe der Sache an den Staatsanwalt

(1) Erfolgt keine vorläufige oder endgültige Einstellung oder keine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege, hat das Untersuchungsorgan das Verfahren dem Staatsanwalt mit einem Schlußbericht, der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßt, zu übergeben. Art und Ergebnis der vom Untersuchungsorgan veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellteten Ursachen und Bedingungen der Straftat sind aktenkundig zu machen.

(2) Eines Schlußberichtes bedarf es nicht, wenn der Sachverhalt und die Beweisführung einfach sind oder der Staatsanwalt auf den Schlußbericht verzichtet hat.

{147

Entscheidungen des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt kann folgende Entscheidungen treffen:

1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
2. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
3. vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
4. Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan;
5. Erhebung der Anklage;
6. Beantragung eines Strafbefehls.

8148

Einstellung durch den Staatsanwalt

(1) Der Staatsanwalt kann das Verfahren einstellen, wenn

1. sich die Beschuldigung oder der Verdacht einer Straftat nicht als begründet erwiesen hat;
2. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen;
3. nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird;
4. der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat rechtskräftig verurteilt ist und die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben der rechtskräftig verhängten nicht ins Gewicht fällt.

(2) Der Beschuldigte ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(3) Wird das Verfahren eingestellt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

(149

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege durch den Staatsanwalt

Der Staatsanwalt hat unter den Voraussetzungen des § 58 die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.

§ 150

Vorläufige Einstellung durch den Staatsanwalt

Der Staatsanwalt kann das Verfahren vorläufig einstellen, wenn

1. der Täter nicht ermittelt werden konnte;
2. der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist;
3. die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben einer weiteren Maßnahme, die der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt;
4. der Beschuldigte wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliebert wird.